



Teilrevidierte Bestimmungen gemäss Urnenabstimmung vom 09.06.2024

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Stadt Kloten bildet zusammen mit Gerlisberg, Egetswil, Rankhof, Vorder- und Hinterbänikon, dem Eigental und dem grossen Ried (Landesflughafen Zürich-Kloten) eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Art. 29 Abs. 2

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stu-fengerecht übertragen werden können:

- j. (geändert) Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen im Rahmen der eigenen Kreditbewilligungsbefugnis. Bei Überschreitungen ist der Gemeinderat zu orientie-ren,
- k. (neu) Finanzielle Beteiligungen oder Darlehensgewährungen an Dritte sowie Bürgschaften gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Schulpflege ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die strategische Füh-
rung der obligatorischen Volksschule.

² Die Bereichsleitung Bildung ist verantwortlich für die operative Führung und den Schulbetrieb.

Art. 43 Abs. 1

¹ Die Schulpflege hat weiter folgende Befugnisse:

- b. (geändert) Erlass des eigenen Organisationsreglements und von Reglementen für einzelne Bereiche der Schule,

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Kloten wurden an der Urnenabstimmung vom 09.06.2024 angenommen

Kloten, 12. Juli 2024

René Huber
Stadtpräsident

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Durch den Regierungsrat am 28. August 2024 mit Beschluss Nr. 883 genehmigt.